

# Liechtensteiner Volksblatt

**Bezugspreise:** Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rthl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94, Postcheck Nr. IX / 2988

Organ für amtliche Kundmachungen

**Anzeigenpreise:** Die l. Spalte, mm-Zeile Anzeigen Reklame  
Inland . . . . . 8 Rp. 21 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.  
Uebrig Schweiz . . . . . 11 Rp. 25 Rp.  
Ausland . . . . . 13 Rp. 29 Rp.



**Anzeigenannahme für das Inland:**  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43  
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:  
Schweizer Annoncen A.-G.  
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

## Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung

vom 19. November 1959

VI.

(Fortsetzung)

**Regierungschef Alexander Frick:** Der vom Lehrling zu entrichtende Beitrag macht die Versicherungskasse nicht reicher, den Lehrling aber auch nicht ärmer. Es spielt hier aber noch eine andere Frage wesentlich mit. Derzeit wird an der Vorlage zum Invalidengesetz gearbeitet. Das Invalidengesetz sieht im Falle einer Invalidität eine Rentenberechtigung für alle jene Personen vor, die Beiträge an die AHV entrichten. Es wäre praktisch möglich, daß ein Lehrling mit 15 Jahren zum Invaliden werden könnte. Als Beitragspflichtiger an die AHV würde er damit nach dem Invalidengesetz rentenberechtigt. Damit würde für den Lehrling ein starker Versicherungsschutz geschaffen. Wir haben uns letztlich in der Studienkommission eingehend über diese Frage unterhalten und man kam zur Auffassung, daß diese Lösung die richtige ist.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Die Aufhebung der Beitragspflicht für den Lehrling könnte auch noch eine andere Folge haben. Wenn der junge Mann nach Absolvierung der Lehre ins Ausland geht, erst später wieder zurückkommt und sich in der Zwischenzeit nicht freiwillig versichert, so kann er nur mehr eine Teilrente erhalten. Hat er aber während seiner Lehrzeit seine Beiträge bezahlt, so wird die Teilrente entsprechend weniger gekürzt. Er kann auch in diesem Falle erhebliche Vorteile haben.

Die Artikel 43, 55, 63, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 83bis und Par. 2 werden einstimmig genehmigt.

Es folgt die dritte Lesung der Vorlage.

Par. 1, Art. 35, 43, 55, 63, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 83bis und Par. 2 werden einhellig genehmigt.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Ich schreite nun zur Abstimmung über die Gesamtvorlage. Wer mit der Gesamtvorlage einverstanden ist, wolle dies durch Handerheben bezeugen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmige Genehmigung der Gesamtvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

— oo00o —

### 3. Gesetzesvorlage betr. Aenderung des Gesetzes über die Veräußerung von Grundstücken (Grundverkehrsgesetz).

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Dritter Punkt der Tagesordnung: Gesetzesvorlage betr. Aenderung des Gesetzes über die Veräußerung von Grundstücken (Grundverkehrsgesetz). Die Herren Abgeordneten haben die Gesetzesvorlage sowie den Bericht der Regierung mit der Einladung zugestellt erhalten. Ich bitte nun den Herrn Regierungschef, die Vorlage noch zu begründen.

**Regierungschef Alexander Frick:** Herr Präsident, meine Herren Abgeordneten! Der Landtag hat sich in zwei nichtöffentlichen Sitzungen mit dem Thema Bekämpfung der Bodenspekulation ausführlich befaßt. Die vom Landtage bestellte Kommission hat in Zusammenarbeit mit der Regierung den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet.

Die in dieser Vorlage gegenüber dem alten Gesetz vorgesehene wesentliche Aenderung ist, die, daß der Regierung ein allgemeines Beschwerderecht eingeräumt werden soll. Der Regierung soll damit das Recht eingeräumt werden, gegen alle positiven Entscheidungen der Gemeindegrundverkehrskommissionen Beschwerde bei der Landesgrundverkehrskommission einzulegen. Gleichzeitig wird die Regierung ermächtigt, dieses Beschwerderecht an eine Amts-

stelle zu delegieren. Kommission und Regierung hoffen, daß damit die bestehenden Schwierigkeiten behoben werden können. Heute krankt die Handhabung des Grundverkehrsgesetzes vor allem daran, daß positive Beschlüsse der Gemeindegrundverkehrskommissionen ohne weiteres rechtskräftig werden. Tatsache ist aber, daß das Grundverkehrsgesetz von den einzelnen Gemeindegrundverkehrskommissionen ganz verschieden gehandhabt wurde und damit verunmöglicht wurde, generelle Richtlinien zu schaffen. Die Landesgrundverkehrskommission geriet damit bei der Behandlung der Beschwerden in nicht geringe Schwierigkeiten. Sofern diese Vorlage Gesetz wird, wird die Regierung jeden Fall prüfen lassen und wird — sofern die Entscheidungen der Gemeindegrundverkehrskommissionen gegen das Grundverkehrsgesetz verstoßen sollten, von sich aus eine Beschwerde gegen diese Entscheidung bei der Landesgrundverkehrskommission einreichen. Damit ist eine Vereinheitlichung der Kontrolle gegeben.

Die zweite wesentliche Aenderung des Grundverkehrsgesetzes besteht in einer anderen Zusammensetzung der Landesgrundverkehrskommission. Nachdem die Regierung nun ein Beschwerderecht erhalten soll, kann sie kein Mitglied mehr in die Landesgrundverkehrskommission entsenden, da sie sonst Ankläger und Richter zugleich wäre. Dies sind die wesentlichen Aenderungen der Vorlage.

Wir sind uns darüber klar, daß es sich bei dieser neuen Regelung um eine Uebergangslösung handelt. Auf Grund des neuen Gesetzes wird es möglich sein, die nötigen Erfahrungen zu sammeln, um zu gegebener Zeit das Grundverkehrsgesetz weiter zu verbessern.

Die Regierung möchte dem Landtag diese Vorlage zur Annahme empfehlen.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Beratung der Gesetzesvorlage. Wenn keine anderen Anträge gestellt werden, nehme ich Ihr Einverständnis mit dem Antrag der Finanzkommission an. — Wir schreiten nun zur ersten Lesung.

Die Artikel 1 und 2 werden genehmigt.

**Abg. Hans Gaßner:** Mir scheint, daß die in Artikel 3 festgesetzte Frist für die Verpachtung von Grundstücken mit fünf Jahren etwas zu kurz bemessen ist. Es ist mir bekannt, daß heute schon Pachtverträge mit zehn- und fünfzehnjähriger Gültigkeit bestehen. Meiner Ansicht nach könnte diese Frist ohne weiteres auf fünfzehn Jahre festgesetzt werden, ohne daß für die Behörden dadurch Schwierigkeiten entstünden. Eine Umgehung der Bestimmungen von Artikel 1 durch eine Verpachtung ist kaum möglich, denn die Verträge müssen ja grundsätzlich eingetragen werden. Ich beantrage daher, die zugelassene Höchstdauer für die Verpachtung von Grundstücken auf fünfzehn Jahre zu erstrecken.

**Regierungschef Alexander Frick:** Die in Artikel 3 festgelegte Frist von fünf Jahren ist vielleicht etwas kurz bemessen; die Dauer auf fünfzehn Jahre zu erstrecken, scheint mir etwas zu viel zu sein. Ich schlage daher vor, den goldenen Mittelweg zu gehen und eine Dauer von zehn Jahren vorzusehen. Die Gefahr der Umgehung der Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes scheint mir bei einer Verpachtung nicht groß zu sein.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Ich glaube auch, daß die Frist zu kurz angesetzt ist; sie wurde jedoch dem alten Gesetz entnommen. Heute haben wir aber andere wirtschaftliche

Verhältnisse und ich glaube, daß es sogar im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist, längere Pachtdauern zu dulden. Heute haben die Bodenbesitzer zum Teil schon große Schwierigkeiten, ihren Boden verpachten zu können. Für den Landwirt ist es natürlich vorteilhafter, den Boden für eine längere Zeitdauer zu pachten, damit er ihn für eine intensive Nutzung herrichten kann. Daher wäre eine Verlängerung dieser Frist sicherlich angebracht.

**Abg. Hans Gaßner:** Ich könnte mich mit dem Antrag des Herrn Regierungschefs, die Dauer der Verpachtung von Grundstücken auf zehn Jahre zu beschränken, ebenfalls einverstanden erklären.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Nachdem keine weiteren Anträge folgen, lasse ich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Gaßner abstimmen, in Artikel 3 die zulässige Verpachtungsfrist auf zehn Jahre festzulegen.

Wer mit diesem Antrage einverstanden ist, wolle dies durch Handerheben bestätigen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Gaßner wird mehrheitlich angenommen.

Art. 3 wird genehmigt.

**Abg. Dr. Martin Risch:** Gemäß Artikel 4 ist die Gemeindegrundverkehrskommission vom ständigen Gemeinderat jährlich neu zu wählen. Nachdem alle anderen Gemeindekommissionen auf drei Jahre gewählt werden, dürfte dies schon aus Erfahrungsgründen auch für die Gemeindegrundverkehrskommission am Platze sein.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Diese Bestimmung wurde ebenfalls aus dem alten Gesetz übernommen. Offenbar hat man sich über die Verlängerung der Mandatsdauer keine Gedanken gemacht. Soviel mir bekannt ist, war es die Tendenz der Studienkommission, Aenderungen von materiellen Bestimmungen nur dort vorzunehmen, wo diese unbedingt notwendig sind.

**Abg. Hans Gaßner:** In Artikel 4 ist festgelegt, daß die Gemeindegrundverkehrskommission aus dem Gemeindevorsteher und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Bisher war es Uebung, daß außer dem Vorsteher noch drei Mitglieder bestellt wurden, wobei meistens je ein Mitglied aus dem Gewerbe-, Arbeiter- und Bauernstand gewählt wurde. Der frühere Modus scheint mir vorteilhafter zu sein und ich beantrage daher, denselben beizubehalten.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Es liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Hans Gaßner vor, nach welchem die Gemeindegrundverkehrskommission aus dem Gemeindevorsteher bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Es wären somit auch drei Ersatzmitglieder zu wählen. \* **Regierungschef Alexander Frick:** Zum Votum des Herrn Abgeordneten Hans Gaßner möchte ich erwähnen, daß die Gemeindegrundverkehrskommission nur beschlußfähig ist, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Wenn vier Mitglieder in einer Kommission sind, ist die Möglichkeit von Absenzen weit eher gegeben. Sofern jedoch praktische Gründe dafür sprechen, daß die Gemeindegrundverkehrskommission im früheren Umfang belassen werden soll, so steht dem nichts entgegen. Allerdings sollte dann die Kommission mit der Mehrheit der Mitglieder als beschlußfähig erklärt werden.

**Regierungschef Alexander Frick:** Auf diese Frage habe ich ja bei der Abänderung des Artikels 4 aufmerksam gemacht. Aus diesem

**Abg. Hans Gaßner:** Zwei Ersatzmitglieder würden nach meiner Auffassung für die Gemeindegrundverkehrskommission genügen. Ich

möchte daher meinen Antrag in diesem Sinne ergänzen.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Ich lasse nun über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hans Gaßner abstimmen, wonach die Gemeindegrundverkehrskommission aus dem Gemeindevorsteher bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Hiezu wären noch zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

Wer mit diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Hans Gaßner einverstanden ist, wolle dies durch Handerheben bestätigen.

**Die Abstimmung** ergibt mehrheitliche Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Hans Gaßner.

**Abg. Meinrad Ospelt:** Meinerseits möchte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Martin Risch unterstützen, wonach die Gemeindegrundverkehrskommission auf drei Jahre gewählt werden soll. Meiner Auffassung nach müßte diese Kommission nicht vom ständigen Gemeinderat, sondern vom großen Gemeinderat gewählt werden.

**Abg. Andreas Vogt:** Nachdem die Landesgrundverkehrskommission vom Landtage auf vier Jahre bestellt wird, sollte vielleicht doch die Frage geprüft werden, ob nicht auch die Gemeindegrundverkehrskommissionen für die gleiche Mandatsdauer gewählt werden sollten. Auf alle Fälle sollte auch die Gemeindegrundverkehrskommission für eine Amtsdauer von mindestens drei Jahren gewählt werden.

**Regierungschef Alexander Frick:** Eine Verlängerung der Amtsdauer auf drei Jahre wäre jedenfalls nur vorteilhaft. Schon hinsichtlich der Erfahrung der einzelnen Mitglieder und der Zusammenarbeit mit der Landesgrundverkehrskommission wäre eine Verlängerung der Mandatsdauer vorzuziehen. Da es sich aber um eine Gemeindekommission handelt, sollte die Amtsdauer auf drei Jahre festgelegt werden, damit sie mit jener des Gemeinderates zusammenfällt.

**Vizepräsident Dr. Alois Vogt:** Ich lasse nun über den Antrag des Herrn Abgeordneten Meinrad Ospelt abstimmen, daß die Mandatsdauer der Mitglieder der Gemeindegrundverkehrskommission auf drei Jahre festgelegt werden soll.

**Die Abstimmung** ergibt einhellige Genehmigung des Antrages des Herrn Abgeordneten Meinrad Ospelt.

Die Artikel 4, 5 und 6 werden genehmigt.

**Abg. Roman Gaßner:** In Artikel 7 müßte es auf Grund der in Artikel 4 vorgenommenen Aenderung nun wohl heißen: „Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes tritt ein Ersatzmitglied in dessen Funktionen ein.“

Der Anregung des Herrn Abgeordneten Roman Gaßner wird entsprochen.

**Abg. Hans Gaßner:** In Art. 7 wird festgelegt, daß die Gemeindegrundverkehrskommission nur beschlußfähig ist, wenn sie voll besetzt ist. Dies geht meiner Auffassung nach zu weit und wäre sehr umständlich und wenig zweckdienlich. Ich beantrage daher Abänderung des Artikels 7 in dem Sinne, daß die Gemeindegrundverkehrskommission beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Landesgrundverkehrskommission kann die Bestimmung ja beibehalten werden, daß sie nur bei voller Besetzung beschlußfähig ist.

**Regierungschef Alexander Frick:** Auf diese Frage habe ich ja bei der Abänderung des Artikels 4 aufmerksam gemacht. Aus diesem